

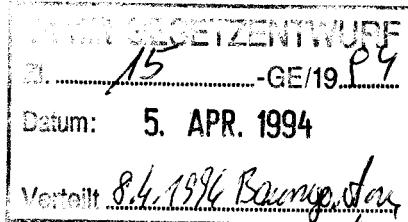
ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 31.3.1994

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994-  
ASGG-Novelle 1994)  
Zl. 17.104/627-I 8/1994

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien



In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 31.3.1994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994)

Zl. 17.104/627-I 8/1994

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Z. 12 (§ 35 Abs.9):

Die Neuregelung ist für Gerichtshöfe erster Instanz, die vom Oberlandesgericht weiter entfernt sind (z.B. LG Salzburg - OLG Linz) nicht zweckmäßig, da nur in ganz wenigen Fällen eine Verhandlung beim Berufungsgericht geboten sein wird. Man sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

Zu Z. 14 (§ 39 Abs.5):

Der Wegfall von Abs.5 wird vom Österreichischen Landarbeiterkammertag nachdrücklich abgelehnt. Die Landarbeiterkammern sind nicht, wie die Kammer für Arbeiter und Angestellte, "intern" verpflichtet, die die Partei treffenden Gerichtsgebühren und den ihr auferlegten Kostenvorschuß zu leisten. Es ist sohin nicht gerechtfertigt, diese Bestimmung nur im Hinblick auf die die Kammern für Arbeiter und Angestellte im Innenverhältnis treffende Verpflichtung aufzuheben.

Zu Z. 15 (§ 40 Abs.5 und 6):

Die Möglichkeit der Berufung auf eine erteilte Vollmacht ohne urkundlichen Nachweis durch qualifizierte Vertreter wird positiv beurteilt.

Zu Abs.6 Z. 3 wird jedoch bemerkt, daß das Höchstmaß für ein allgemeines Vertretungsverbot von 5 Jahren zu hoch angesetzt scheint. Vorschlag wäre ein Vertretungsverbot für maximal 1 Jahr.

./.

- 2 -

Zu Z. 21 (§ 71 Abs.2):

Die Anfügung, daß nun auch im Falle des Vorliegens eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eine Verschlechterung durch die Klage nicht eintreten kann, wird begrüßt.

Zu Z. 24 (§ 75 Abs.1a):

Die Einfügung von Abs. 1a erscheint in Abetracht der von uns geforderten Beibehaltung von § 39 Abs.5 überflüssig.

Zu Art. II (§ 321 Abs.1 ZPO):

Die Ausdehnung der Möglichkeit der Verweigerung einer Zeugenaussage auf Funktionäre und Arbeitnehmer der Interessenvertretungen in Arbeits- und Sozialrechtssachen wird ausdrücklich begrüßt.

Seitens der Landarbeiterkammer für Tirol wird noch auf folgendes hingewiesen:

Nachdem mit 1.10.1993 ein neues Tiroler Landwirtschaftskammergesetz in Kraft getreten ist (LGBI. Nr. 79/1993) müßte auch in § 20 Abs. 3 Z. 1 und in § 21 Abs.3 Z.2 ASGG eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Demnach müßte es in § 20 Abs.3 Z.1 heißen:

"1. In Tirol die Kammerversammlung der Bauernkammer".

§ 21 Abs. 3 Z. 2 hätte zu lauten:

"2. In Tirol die Kammerversammlung der Landarbeiterkammer".

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler eh.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)